

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 28/14 S

L 11 AS 805/13 B ER (Bayerisches LSG)
S 5 AS 739/13 ER (SG Bayreuth)

1.
2.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Fichtelgebirge,
Oskar-Loew-Straße 9, 95615 Marktreuth,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 5. Februar 2014 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 23.11.2013 wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Antragsteller persönlich mit Schreiben vom 7.2.2014, das vom LSG an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde, "Revision" und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die von den Antragstellern persönlich dennoch eingelegten Beschwerden sind unzulässig (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG). Die Beschwerden der Antragsteller waren daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

